

BUNDESGERICHTSHOF

2053 063

BESCHLUSS

IV 77 97/66

inder Entschädigungssache

der Ehefrau Maria K [REDACTED] geb. [REDACTED]
in [REDACTED], bei [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßvollmachtiger: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in [REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Buske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 3. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten im Rechtsmittel trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit begehrt. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen teilweise Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungs Urteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch der Klägerin unter Würdigung der erstatteten Sachverständigenutachten nur zum Teil für begründet erachtet.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiernit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 -IV Zb 170/57-, LM Nr. 9 zu § 219 BGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensovienig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht, die vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 -IV Zb 146/58-, LM Nr. 13 zu § 219 BGG 1956), ist die



Frage, welche Ermittlungen die Entscheidungsgremie anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BVO zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Das gilt auch von der Frage, ob das Tat-sachengericht ein Kräftliches Übergutachten einholen soll oder nicht. Die Entscheidung hierüber steht im pflichtgemässen Ermessen des Tatsachengerichts. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 2 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim

24